

Satzung

zum Schutze der Bäume in der Stadt Flensburg

Aufgrund des § 20 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes vom 16.06.1993 in der Fassung vom 13.05.2003 / Bekanntmachung vom 18.07.2003 wird in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 27.05.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Der Baumbestand in der Stadt Flensburg wird
 - zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
 - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter
 - zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen
 - zum Erhalt von Lebensstätten für die Tierwelt des Siedlungsraumesals Zeugnis menschlichen Umgangs mit der Natur nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Die geschützten Bäume sollen durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig gesichert werden.

§ 2

Geltungsbereich (Schutzgebiet)

Geltungsbereich dieser Satzung ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Flensburg.

§ 3

Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind Laubbäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mehr als 80 cm sowie Nadelbäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mehr als 100 cm haben. Bäume sind auch dann geschützt, wenn

1. der Kronenansatz unterhalb der Höhe von 100 cm über dem Erdboden liegt und der Stammumfang unmittelbar an der Ansatzstelle mehr als 80 cm bei Laubbäumen bzw. mehr als 100 cm bei Nadelbäumen beträgt,
 2. bei mehrstämmigen Bäumen mindestens einer der Stämme einen Stammumfang von 80 cm gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden bzw. unterhalb des Kronenansatzes hat. Dies gilt für Laub- und für Nadelbäume.
- (2) Unabhängig vom Stammumfang sind Ersatzpflanzungen im Sinne des § 8 Abs. 1 geschützt.
- (3) Diese Satzung erstreckt sich nicht auf
1. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstanlagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen,
 2. Bäume auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen, mit Ausnahme der Bäume auf landwirtschaftlichen Hoflagen,
 3. Obstbäume, ausgenommen Esskastanien und Walnussbäume,
 4. Bäume in Kleingartenparzellen in Dauerkleingarten nach Bundeskleingartengesetz (§ 1 Abs. 1 und 3), mit Ausnahme der Gemeinschaftsflächen,
 5. Bäume, die nach der Stadtverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Flensburg vom 22.02.1982 in der jeweils geltenden Fassung zu Naturdenkmälern erklärt worden sind,
 6. Bäume, die Bestandteil eines Waldes im Sinne des Landeswaldgesetzes sind,
 7. Bäume in dem Bereich eines Grundstücks, in welchem ein Rechtsanspruch auf die Errichtung einer baulichen Anlage besteht, soweit sie bei der Errichtung der baulichen Anlage beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert werden müssen,
 8. Bäume auf Friedhöfen, soweit sie im Zusammenhang mit notwendigen Erdarbeiten beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert werden müssen,
 9. Bäume in Knicks.

§ 4 **Verbotene Handlungen**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt zu verändern.

- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich eines Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder dessen Lebensfähigkeit oder weiteres Wachstum beeinträchtigen können.

Als Schädigungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere

1. das Befestigen der Bodenfläche im Wurzelbereich mit Asphalt, Beton oder anderen überwiegend wasserundurchlässigen Materialien,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen im Wurzelbereich,
 3. die unsachgemäße Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
 4. das Ausschütten, Aufbringen oder Lagern von Ölen, Abwässern und anderen den Baum schädigenden Stoffen,
 5. die Freisetzung von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume.
- (3) Zerstörungen im Sinne des Abs. 1 sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich eines Baumes, die zu dessen Absterben führen.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische arteigene Aussehen erheblich beeinträchtigen oder verunstalten.
- (5) Öffentlich-rechtliche Vorschriften des Bundes, nach denen Eingriffe in den Baumbestand zulässig sind, bleiben unberührt.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn Maßnahmen aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt werden und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten.
- (2) Von den Verboten des § 4 können auf Antrag nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG von den Verboten des Abs. 1 Befreiungen erteilt werden. Dies gilt insbesondere, wenn
1. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf zumutbare Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann,

2. einzelne Bäume im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen, oder
 3. Bäume zur Verhütung der Ausbreitung von Krankheiten entfernt werden müssen.
- (3) Die Ausnahme sowie die Befreiung können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Ausnahmen oder Befreiungen werden unbeschadet privater Eigentums- oder Nutzungsrechte Dritter erteilt.

§ 6 **Zulässige Handlungen**

Eine Beseitigung, Zerstörung, Schädigung oder Veränderung von Bäumen im Sinne des § 4 liegt nicht vor bei:

1. fachgerechten Pflegemaßnahmen an Bäumen (dazu gehört auch die regelmäßige, fachgerechte Pflege von Kopf- und Formschnittbäumen) und Erhaltungsschnitten an Bäumen,
2. Bau- und Unterhaltungsarbeiten am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und an Banketten öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Regelungen der DIN 18920 und RAS-LP 4 in der jeweils gültigen Form sind einzuhalten,
3. dem Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird.

§ 7 **Antragstellung und zuständige Behörde**

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt Flensburg, Abteilung 4.3 Bauordnung, Denkmal- und Naturschutz schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung Angaben zum Standort des beantragten Baumes enthalten. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Die Ausnahme gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages ein Ablehnungsbescheid ergeht.

Ersatzpflanzungen werden im Rahmen von Genehmigungsbescheiden festgelegt.

- (2) Antragsberechtigt ist die Eigentümerin oder der Eigentümer oder - mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers - die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte sowie Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.
- (3) Bei unaufschiebbaren Maßnahmen im Falle einer gegenwärtigen Gefahr durch einen Baum sind die erforderlichen Maßnahmen der Abt. 4.3 Bauordnung, Denkmal- und Naturschutz lediglich anzuzeigen. Die Anzeige ist unverzüglich zu erstatten und sollte nach Möglichkeit vor Durchführung der Maßnahmen erfolgen.
- (4) Bau- und Unterhaltungsarbeiten i. S. d. § 6 Nr. 2 sind der Stadt spätestens zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Befreiungen gemäß § 54 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz von den Verboten des § 4.

§ 8

Nebenbestimmungen, Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlung

- (1) Die Ausnahme nach § 5 sowie die Befreiung nach § 54 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz sind mit der Verpflichtung verbunden, eine angemessene und zumutbare Ersatzpflanzung vorzunehmen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, wenn die Beseitigung oder Zerstörung eines Baumes zugelassen wird. Für die Ausnahme gilt dies jedoch nur, wenn die Beseitigung oder Zerstörung des Baumes zu einer Bestandsminderung führt. Die Beseitigung abgestorbener Bäume ist keine Bestandsminderung. - Die Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung besteht ferner nicht in dem Fall des § 5 Abs. 2 Nr. 2.
- (2) Die Ausnahme bzw. Befreiung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- (3) Für landschaftsbestimmende Bäume im planungsrechtlichen Außenbereich und ortsbildprägende Bäume im planungsrechtlichen Innenbereich gelten die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und der Baumschutzsatzung.
- (4) Ersatzpflanzungen sind, wenn nichts anderes bestimmt wird, innerhalb eines Jahres nach der Erteilung der Ausnahmeerlaubnis oder der Befreiung vorzunehmen, spätestens jedoch ein Jahr nach der Fällung. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist formlos mitzuteilen.
- (5) Die Ersatzpflanzungen sind im Geltungsbereich der Satzung vorzunehmen. Ersatzpflanzungen auf fremden Grund sind zulässig, wenn der Antragsteller / die Antragstellerin eine formlose Einverständniserklärung des jeweiligen Eigentümers / Eigentümerin vorlegt.

- (6) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, wird sie vom Eigentümer / von der Eigentümerin auf dem Grundstück nicht gewünscht oder würde sie in absehbarer Zeit erneut zum Vorliegen eines Ausnahme- oder Befreiungstatbestandes führen, ist ein Geldbetrag festzusetzen, dessen Höhe sich nach dem Aufwand richtet, der für eine Ersatzpflanzung entstanden wäre. Nach Satz 1 kann auch verfahren werden, wenn die Bestimmung des Abs. 4 nicht eingehalten wird.
- (7) Die Einnahmen nach Abs. 6 sind ausschließlich für die Anpflanzung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

§ 9

Ersatz- und Ausgleichspflicht bei unzulässigen Eingriffen in den geschützten Baumbestand

- (1) Wer ohne Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder schädigt oder als Eigentümerin oder Eigentümer oder als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter entsprechende Handlungen durch Dritte duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und 4 Ersatz zu leisten und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen auszugleichen. Sollten die Voraussetzungen für die Ausnahme oder Befreiung vorliegen, gilt § 8 entsprechend.
Das gleiche gilt, wenn ein Baum in seiner charakteristischen arteigenen Gestalt so erheblich geändert oder verunstaltet wird, dass eine Ersatzpflanzung geboten ist.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte die Vonahme einer Ersatzpflanzung durch die Stadt Flensburg oder deren Beauftragte auf ihre oder seine Kosten zu dulden, wenn sie oder er diese nicht innerhalb einer von der Stadt Flensburg gesetzten Frist durchführt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 geschützte Bäume ohne Erlaubnis beseitigt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt erheblich verändert oder verunstaltet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 57 a Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Flensburg zum Schutze der Bäume in der Stadt Flensburg vom 11.11.1992, geändert durch Nachtrag vom 26.01.1995, außer Kraft.

Flensburg, den 01.06.2004

Stadt Flensburg
Der Oberbürgermeister

gez.

Helmut Trost
Bürgermeister